



## Hausordnung der SEK

In unserer Schule sollen sich alle wohl fühlen, Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Erziehungsberechtigte, Gäste...

Damit unser Zusammenleben funktioniert, benötigen wir klare Regeln und Vereinbarungen, an die sich alle halten müssen.

### **I. Unterrichts-/Pausenzeiten**

1. Die Schule ist von Mo – Fr von 07.30 – 16.00 Uhr für den normalen Schulbetrieb geöffnet. Die Betreuung im Früh- und Späthort erfolgt von 06.00 – 7.30 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr. Die Schüler\*innen betreten 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude.
2. Alle Schüler\*innen sind so rechtzeitig an ihrem Platz, dass mit dem Unterricht pünktlich begonnen werden kann. Die Arbeitsmittel liegen zu Unterrichtsbeginn bereit.
3. Unterrichtszeiten:
  1. Stunde 08.00 - 08.45 Uhr
  2. Stunde 08.55 - 09.40 Uhr

Frühstückspause

  3. Stunde 10.05 - 10.50 Uhr
  4. Stunde 11.00 - 11.45 Uhr
  5. Stunde 11.55 - 12.40 Uhr

Mittagspause

  6. Stunde 13.15 - 14.00 Uhr
  7. Stunde 14.05 - 14.50 Uhr
  8. Stunde 14.55 - 15.40 Uhr
  9. Stunde 15.45 - 16.30 Uhr
4. Ist der/die Lehrer\*in 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht erschienen, teilen die Klassensprecher dies im Sekretariat bzw. Lehrer\*innenzimmer mit.
5. Während der großen Pausen gehen alle Schüler\*innen, die nicht in der Cafeteria Frühstück erwerben bzw. Mittag essen, auf den Schulhof. Den Schülern und Schülerinnen des Sek II-Bereiches – nicht volljährigen Schüler\*innen der 11. Klassen nur nach schriftlichem Einverständnis durch die Erziehungsberechtigten – ist es gestattet, sich im Eingangsbereich aufzuhalten.
6. Die kleinen Pausen dienen nur dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde in ruhiger und arbeitsfreundlicher Atmosphäre.

### **II. Verhalten auf dem Schulgelände und in der Schule**

1. Bei Unwetter können sich die Schüler\*innen vor Beginn der 1. Stunde ab 07.30 Uhr im Atrium oder im überdachten, Außenbereich vor dem Haupteingang aufhalten. Die aufsichtführenden Lehrer\*innen und Erzieher\*innen entscheiden darüber.
2. Während der Pausen und Freistunden darf das Schulgelände ohne Genehmigung nicht verlassen werden. Ausnahmen gelten für den Sek II-Bereich. Aufsichtführende Schüler\*innen sind zu respektieren.



3. Bei Betreten des Schulgeländes sind alle internetfähigen Kommunikationsgeräte, wie Handy, iPhone, iPad u. A. auszuschalten. Als Ausnahme gilt: Mit Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft können diese Geräte zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden.
4. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
5. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen so abzustellen, dass sie Personen nicht behindern.
6. Im Schulhaus und auf dem Hof besteht für alle Schüler\*innen die Pflicht zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin. Jede Art von Gewaltanwendung ist grundsätzlich untersagt.
7. Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, von medizinisch nicht notwendigen Betäubungsmitteln und Drogen jeglicher Art in die Schule sind grundsätzlich verboten.
8. Mit dem Eigentum der Schule und anderer Personen (z.B. Bücher, Möbel, Geräte etc.) ist im Schulhaus sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen. Beschädigte oder verloren gegangene Materialien/Gegenstände müssen ersetzt werden.
9. Um eine angemessene Arbeitsatmosphäre zu gewährleisten, ist am Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde durch die verantwortlichen Schüler\*innen die Tafel nass zu wischen. Am Ende des Unterrichtstages sind im Interesse der Sicherheit und der Reinigung alle Stühle hoch zu stellen, die Tischablage zu säubern und die Fenster zu schließen.
10. Nach Unterrichtsschluss ist die Schule nur noch für die Schüler\*innen geöffnet, die an angebotenen Freizeit- und AG-Aktivitäten teilnehmen.

### **III. Sicherheitsbestimmungen**

1. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulgebäude nur nach Anmeldung im Sekretariat oder bei den zuständigen Verantwortlichen gestattet.
2. Der Missbrauch von Noteinrichtungen (Alarmanlagen, Türen) wird geahndet.
3. Bei Alarm ist die Schule im Klassenverband mit dem/der unterrichtenden Lehrer\*in auf dem sichersten Weg zu verlassen. Die Fenster sind zu verschließen.
4. Das Betreten der Turnhalle und der Fachräume ist ohne Aufsicht der Lehrkraft nicht gestattet. Die Raumordnungen sind zu befolgen.

### **IV. Fehlen und Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht**

1. Im Krankheitsfall erwartet die Schule innerhalb eines Tages Mitteilung. Ein mündlicher/schriftlicher Bescheid vorab sollte die Regel sein, insbesondere bei Internatsschüler\*innen, damit die Fürsorgepflicht gegenüber Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten gewahrt werden kann. Entschuldigungen bei Erkrankungen müssen in jedem Fall schriftlich vorgelegt werden, spätestens am 3. Werktag nach Beginn der Erkrankung. Unterzeichner sind die Erziehungsberechtigten. Schüler\*innen der Sek II legen grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vor. Ärztliche Atteste entbinden nicht von der Entschuldigungspflicht der Erziehungsberechtigten. Die Informationen gehen direkt an den/die Klassenlehrer\*in/Tutor\*in: Die schriftliche Entschuldigung und die beigefügte ärztliche Bescheinigung werden 1 Jahr lang aufbewahrt, mindestens bis zum Beginn des folgenden Jahres.



2. Gehäufte Erkrankungen oder gehäufte schwer nachvollziehbare Entschuldigungen werden Anlass zu einer Klassen- bzw. Oberstufenkonferenz; diese kann entscheiden, dass sich der/die Schüler\*in beim Amtsarzt/der Amtsärztin vorzustellen hat. Hierbei geht es in erster Linie um Fürsorgepflicht, nicht um die Kontrolle oder Misstrauen in die Glaubwürdigkeit. Die Einberufung der Konferenz erfolgt durch den/die Klassenlehrer\*in/ Tutor\*in im Benehmen mit der Schulleitung.
3. Gehäuftes Zuspätkommen muss dem/der Klassenlehrer\*in/Tutor\*in durch die Fachkraft mitgeteilt werden. Die Klassenkonferenz/Oberstufenkonferenz kann Auflagen erteilen.
4. Freistellungen vom Sport aufgrund ärztlicher Gutachten bedürfen der Bestätigung durch den/die Amtsarzt(-ärztin) oder Sportarzt(-ärztin), wenn die Freistellung länger als 4 Wochen dauern wird. Diese Freistellung wird von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt. Die Sammlung dieser Gutachten/Freistellungsanträge liegt bei den Sportlehrer\*innen. Eine Kopie wird der Schüler\*innenakte beigelegt. Entsprechende Vermerke kommen auf das Zeugnis.
5. Freistellungen bis zu 3 Tagen (auch aus religiösen Gründen) müssen 10 Schultage vorher beantragt sein. Die Anträge gehen an den/die Klassenlehrer\*in/Tutor\*in. Gegebenenfalls sind Auflagen zu formulieren (Nachschreibetermine, Eigenverantwortung für Nachschreiben). Über Freistellungen vor und nach den Ferien entscheidet grundsätzlich der/die Schulleiter\*in. Ausnahmen von der Antragsfrist sind möglich, wenn es sich um schulische Aufträge, z. B.: Wettkampfteilnahme im Sport handelt. Die Entscheidung trifft der/die Klassenlehrer\*in/Tutor\*in, ggf. im Benehmen mit der Schulleitung.
6. Freistellungen, die mehr als 3 Schultage beanspruchen, sind spätestens 15 Schultage vorher an den/die Schulleiter\*in über den/die Klassenlehrer\*in/Tutor\*in zu stellen. Der/Die Schulleiter\*in entscheidet im Benehmen mit dem/der Klassenlehrer\*in/Tutor\*in und den Fachkräften (Auflagen wie bei 5.). Freistellungen über den Zeitraum von 4 Wochen bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Behörde.
7. Nach Fehlstunden/-tagen ist jeder/jede Schüler\*in verpflichtet, sich nach den erteilten Hausaufgaben zu erkundigen und den versäumten Stoff nachzuarbeiten. Klassenarbeiten/Klausuren sind zu den Nachschreibeterminen nachzuholen.
8. Möchte ein/e Schüler\*in wegen Krankheit vorzeitig die Schule verlassen, so muss er/sie sich bei der unterrichtenden Lehrkraft abmelden. Diese entscheidet über Begleitung und informiert über den/die Klassenlehrer\*in die Erziehungsberechtigten.
9. Arztbesuche sind außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Bei Klassenarbeiten/ Klausuren ist eine Freistellung nicht möglich.

#### *Verfahrensweise bei Freistellungen/ Beurlaubungen:*

a) Formlose Antragstellung, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten, mit Begründung bzw. Beifügung der Einladung (Sport) an den/die Klassenlehrer\*in/Tutor\*in.

b) Vom/Von der Klassenlehrer\*in/Tutor\*in erhält der/die Schüler\*in ggf. ein Formblatt für die Einholung der Unterschriften der jeweiligen Fachlehrer\*innen.



## **V. Haftung**

1. Der/Die Schüler\*in und deren Erziehungsberechtigte haften für den von den Schülerinnen und Schülern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- und Sachschaden entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.
2. Bei der Begehung von Straftaten im Schulhaus/ auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet der/die Schulleiter\*in über eine mögliche Strafanzeige unabhängig vom privatrechtlichen Vorgehen des/der Geschädigten.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen (z.B. von Hörgeräten; Handys, Fahrrädern u. ä.) im Schulhaus, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Alle Lehrer\*innen/Erzieher\*innen haben entsprechend ihrer Aufsichtspflicht darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten werden.
2. Werden die vorliegenden Bestimmungen von einem/r Schüler\*in nicht beachtet, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 62/63 SchulG gerechnet werden.
3. Diese Hausordnung wird allen Lehrer\*innen und Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Sie ist von den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Diese Bestätigung wird im Schülerbogen abgeheftet.
4. Die Hausordnung tritt durch den Beschluss der Schulkonferenz vom 10.06.2009 (Ergänzung: 22.05.2019) in Kraft.